

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Sämtliche Offerten des Verkäufers, die Auftragsannahme und alle Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mit der Bestellung des Kunden (Antrag) werden Geltung und Inhalt der Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Retec Industriebedarf GmbH anerkannt. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung von Retec Industriebedarf GmbH (Annahme) zustande. Alle Bestellungen auf mündlichem, schriftlichem oder elektronischem Weg sind verbindlich. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Retec Industriebedarf GmbH behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen jederzeit zu ändern. Die aktuellen Verkaufsbedingungen sind auf der Homepage (www.retec.ch) abrufbar.

2. Kataloge und Technische Unterlagen

Prospekte und Kataloge sind ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung der Parteien nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich zugesichert sind.

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und allen weiteren Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

3. Preise

Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise der Retec Industriebedarf GmbH. Unsere Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer und ab Regensdorf.

Die Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen netto ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. In der Auftragsbestätigung der Retec Industriebedarf GmbH können andere Zahlungskonditionen vorgesehen werden.

4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind, soweit keine anderen Abmachungen getroffen wurden, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

5. Verzug

Der Käufer oder Besteller gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Der von diesem Zeitpunkt an geschuldeten Verzugszins berechnet sich nach bankenüblichen Zinssätzen für Blankokredite. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant von seinen Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden. Kommt der Besteller nach Erhalt der Mahnung durch den Lieferanten seinen Zahlungspflichten innert 30 Tagen nicht nach, so steht dem Lieferanten das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten.

6. Ausführung und Umfang der Lieferung

Für Ausführung und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Retec Industriebedarf GmbH massgebend. Ausserdem dürfen Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung vorgenommen werden, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. Eine Verpflichtung auf eine derartige Änderung an bereits hergestellten oder gelieferten Produkten, besteht dagegen nicht.

Bei Versand durch die Retec Industriebedarf GmbH geht die Gefahr mit Absendung der Ware auf den Besteller über. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung des Empfängers, einschliesslich Verpackung. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Mengen sind zulässig.

Die Liefertermine verlängern sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von Retec Industriebedarf GmbH liegen, wie fehlende Angaben des Kunden oder mangelnde Erfüllung seiner Pflichten, Naturereignisse, Mangel an Roh- und Brennstoffen bzw. elektrischer Energie, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Arbeitsverhinderung oder Austritt massgeblicher Mitarbeiter, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Im Falle höherer Gewalt ist die Retec Industriebedarf GmbH für die Zeit deren Andauerns von der Lieferpflicht befreit.

7. Warenkontrolle / Reklamation

Die Lieferung ist unverzüglich nach Erhalt sorgfältig durch den Besteller zu prüfen.

Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen ab Erhalt der Lieferung geltend gemacht werden.

Unter Ausschluss weitergehender Haftung gewährt die Retec Industriebedarf GmbH für von ihr zu vertretende Sachmängel Ersatzlieferung. Weitergehende Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Bei mangelhafter Ersatzlieferung gelten Gewährleistungsansprüche des Bestellers auf Wandelung und Minderung.

8. Haftung

Unsere Haftung beschränkt sich auf Qualität der Produkte. Schadenersatzansprüche sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Für allfällige Schäden, die wegen unsachgemässer Behandlung oder Lagerung und/oder unzuweckmässiger Verwendung eines Produktes entstehen, wird jede Haftung abgelehnt.

Jeder Benutzer oder Verbraucher unserer Produkte hat vor Verwendung derselben deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Er übernimmt ausdrücklich alle mit der Verwendung des Produktes verbundenen Risiken und trägt die alleinige Verantwortung für allfällige daraus entstandene Schäden.

Lieferverspätungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatz. Jegliche Haftung und Entschädigung aus einem Lieferverzug oder einer nachträglichen Unmöglichkeit wird wegbedungen.

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Eigentum

Die Retec Industriebedarf GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Ausgleichung sämtlicher Verbindlichkeiten aus den laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller vor.

Hergestellte Werkzeuge, Matrizen, Gravuren, Formen, mechanischen Vorrichtungen usw. bleiben Eigentum und Besitz des Herstellers, und zwar unabhängig davon, ob Lieferungen aus diesen Einrichtungen erfolgten oder nicht. Lieferungen aus solchen Einrichtungen an Dritte bedürfen der schriftlichen Einwilligung desjenigen, für den sie ursprünglich erstellt wurden.

An allen Zeichnungen, Entwürfen und Kostenvoranschläge behalten sich der Lieferant bzw. dessen Lieferwerk das alleinige Eigentum und Urheberrecht vor. Die genannten Unterlagen werden dem

Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung durch den Lieferanten weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Lieferanten diesem unverzüglich zurückzugeben.

10. Nutzen und Gefahren

Nutzen und Gefahr gehen auf die Käuferin erst über, wenn die Ware die Geschäftsräume der Verkäuferin oder bei Direktlieferung diejenigen des Zulieferanten verlassen hat. Der Transport erfolgt auf Gefahr der Käuferin. Dies gilt auch dann, wenn portofreie Lieferung der Ware vereinbart ist.

11. Bestellsänderung und Rücknahme

Bei Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung kann die Retec Industriebedarf GmbH geeignete Ersatzmaterialien liefern. Allfällige daraus entstehende Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Änderungen und Annullierungen von Bestellungen durch den Kunden sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis von der Retec Industriebedarf GmbH gültig. Sämtliche daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Rücknahmen werden nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache akzeptiert.

Voraussetzung für eine solche Rücknahme ist, dass die Ware zum Zeitpunkt der Rücknahme beim Verkäufer noch Systemmässig geführt wird, fabrikneu und originalverpackt ist. Eine Rücknahme nach 3 Monaten nach Warenlieferung wird gänzlich ausgeschlossen.

12. Ein- und Ausfuhr

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von In- und ausländischen Ein- und Ausfuhrvorschriften.

13. Offerten

Ohne andere Abmachungen sind schriftliche Offerten vom Datum der Ausstellung an 2 Monate gültig. Offerten die Waren beinhalten deren Wert aus Metallnotierungen berechnet wird, gelten nur am Tag der Ausstellung und haben eine Preisanpassung zur aktuellen Metallnotierung am Tag des Bestelleingangs zur Folge.

Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern

14. Rahmenaufträge

Rahmenaufträge gelten als verbindlich. Ohne andere Abmachungen sind Rahmenaufträge innert einer Frist von 12 Monaten zu beziehen. Verbleibende Lagerbestände werden 30 Tage nach Ablauf der Frist unter Ankündigung ausgeliefert.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Regensdorf

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist aber auch berechtigt das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.